

Allgemeine Verlagsangaben

Medienhaus C. Beckers

Anschrift C. Beckers Buchdruckerei
GmbH & Co. KG
Gr. Liederner Straße 45
29525 Uelzen
Postfach 1161/1162
29501 Uelzen

Telefon (05 81) 808 - 91 100

Fax (05 81) 808 - 91 191 und
(05 81) 808 - 91 392

E-Mail anzeigen.az@cbeckers.de

ISDN Digitale Datenübertragung
über Leonardo Pro:
(05 81) 9 80 76
(05 81) 9 73 63 52

Bankkonten Sparkasse Uelzen
Kto-Nr. 2 410
BLZ 258 501 10

Sparkasse Altmark West
Kto-Nr. 3 000 005 543
BLZ 810 555 55

Geschäftsstellen

Uelzener Anzeiger
Achterstraße 11
29525 Uelzen
Tel. (05 81) 9 71 80 - 91 711
Fax (05 81) 9 71 80 - 91 790
E-Mail: anzeigen.uea@cbeckers.de

Wochen Anzeiger
Hindenburgwall 19
29378 Wittlingen
Tel. (0 58 31) 29 14 - 92 100
Fax (0 58 31) 29 14 - 92 190
E-Mail: anzeigen.wa@cbeckers.de

Altmark Woche
Vor dem Neuperver Tor 4
29410 Salzwedel
Tel. (0 39 01) 83 14 - 93 100
Fax (0 39 01) 83 14 - 93 790
E-Mail: woche.saw@cbeckers.de

Hook 12-13
39576 Stendal
Tel. (0 39 31) 69 4 - 34 100
Fax (0 39 31) 69 4 - 34 790
E-Mail: woche.sdl@cbeckers.de

Inhalt

	Seite
Allgemeine Verlagsangaben	2, 3
Technische Angaben Digitale Datenanlieferung	4, 5
Anzeigenblatt Kombi	6, 7
Einzelbelegungen und Kombinationen	8
Beilagen	9
Geschäftsbedingungen	10, 11, 12

Anzeigenschluss und Rücktrittstermine

	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
Uelzener Anzeiger	Mittwoch Sonntag	Freitag 16 Uhr Freitag 12 Uhr
Wochen Anzeiger	Mittwoch Sonntag	Freitag 16 Uhr Freitag 12 Uhr
Altmark Woche	Mittwoch	Freitag 12 Uhr

Preise

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Anzeigen mit 2 ZF werden mit dem 4c-Preis abgerechnet.

Agenturprovision

15 % auf die Grundpreise

Ortspreise

Nur gültig für Kunden des Handels und Handwerks aus dem Hauptverbreitungsgebiet bei Direktabwicklung mit dem Verlag.

Grundpreise

Der Grundpreis wird bei Aufträgen von Werbeagenturen, Werbemittlern und Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes berechnet.

Kombinationspreise

Finden nur für Anzeigen mit einheitlichem Erscheinungsbild ihre Anwendung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme lt. Preisliste ist, dass die Anzeige in derselben Kalenderwoche in allen

belegten Ausgaben identisch erscheint. Textliche oder gestalterische Änderungen für einzelne Ausgaben haben eine Berechnung zum Ortspreis bzw. Grundpreis ohne Kombirabatt zur Folge.

Rabatte

Mengenstaffel	ab 3.000 mm = 5 %	ab 80.000 mm = 22 %
	ab 5.000 mm = 10 %	ab 110.000 mm = 23 %
	ab 10.000 mm = 15 %	ab 150.000 mm = 24 %
	ab 20.000 mm = 20 %	ab 200.000 mm = 25 %
	ab 50.000 mm = 21 %	

Malstaffel	bei 6 Anzeigen = 5 %
	bei 12 Anzeigen = 10 %
	bei 24 Anzeigen = 15 %
	bei 52 Anzeigen = 20 %

Platzierung

Platzierungen von Anzeigen auf bestimmten Plätzen können nicht bindend vereinbart werden. Bei einem Seitenüberlauf von rubrizierten Anzeigen gibt es keine Platzierungsgarantie. Bei Nichteinhaltung von Platzierungswünschen besteht kein Anspruch auf Preisnachlass.

Chiffregebühr

Für Anzeigen unter Chiffre werden bei Abholung 3,50 €, für Zusendung 7,50 €, erhoben.

Zahlungsbedingungen

Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung 2 % Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Für Rücklastschriften erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 €.

Technische Angaben · Digitale Datenanlieferung

Zeitungsseiten-Format

Berliner Format

Satzspiegel

285 mm breit x 435 mm hoch

Panoramaseite

600 mm breit x 435 mm hoch

Spaltenzahl

Anzeigen- und Textteil: 6 Spalten

Spaltenbreite	1sp = 45 mm	4sp = 189 mm
	2sp = 93 mm	5sp = 237 mm
	3sp = 141 mm	6sp = 285 mm

Druckverfahren

Rollenoffset Zeitungsdruck (Druckmaschine KBA Journal)

Druckform

Offset-Negativplatten

Rasterform

elliptisch

Rasterweite

40er Raster

Strichstärke

(minimal) positiv 0,1 mm, negativ 0,2 mm

Grundschrift für Anzeigen

8 Punkt

Druckreihenfolge

Cyan/Magenta/Yellow/Schwarz

Format

Das Dokument der digitalen Anzeige ist in Höhe und Breite im gleichen Format anzulegen, das später auch gedruckt werden soll.

Anzeigenrichtigkeit/Farbwiedergabe/Farbaufbau

Für Farbwiedergabe und Textinhalte kann keine Gewährleistung übernommen werden. Computer-Farbsimulationen entsprechen ggf. nicht den gedruckten Farbstandards. Alle 4-farbigen Bilder müssen mit dem gültigen ISOnewspaper26v4 ICC-Profil separiert werden. Die Separationsparameter sind auf der Internetseite der IFRA (www.ifra.com) hinterlegt.

Bei Graustufenbildern benutzen Sie bitte das ISOnewspaper26v4_gr ICC-Profil (Tonwertumfang von 3 % bis 90 %). Aus drucktechnischen Gründen werden HKS-Farben aus der Euro-Skala aufgebaut. Geringe Farbabweichungen sind technisch bedingt und kein Grund zur Reklamation.

Digitale Datenanlieferung

Datenträger

CD, DVD, Zip 100 MB, USB-Stick

Dateiformate

Wir akzeptieren ausschließlich composite PDF-Daten, die der PDF/X1a Norm entsprechen. Um eine sichere Datenübergabe zu gewährleisten, sollte der Acrobat Distiller zur PDF-Erzeugung eingesetzt werden. Falls Sie Schwierigkeiten bei der Herstellung von PDF-Dateien haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

ISDN:

Leonardo: (05 81) 9 80 76
(05 81) 3 89 00 02

E-Mail

anzeigen.uea@cbeckers.de
anzeigen.wa@cbeckers.de
woche.saw@cbeckers.de
woche.sdl@cbeckers.de

Was Sie noch wissen sollten

Bitte achten Sie auf die korrekte Schreibweise der verwendeten HKS-Farben, diese muss wie folgt sein: HKS 08 Z (bitte mit Leerzeichen!). Sollten Sie die Übergabe der Druckdateien als offenes Dokument wünschen, sprechen Sie mit unseren Anzeigenberatern, die Ihnen gern ein individuelles Angebot unterbreiten. Um einen fehlerfreien Anzeigensatz zu ermöglichen ist es erforderlich, die Anzeige als PDF oder EPS-Datei mit eingebetteten Schriften zu senden. Bitte verwenden Sie eine Auflösung von zwischen 300 dpi und 600 dpi. (Die Schriften können auch in Pfade umgewandelt verarbeitet werden. Ein composite PDF/X1a ist optimal.)

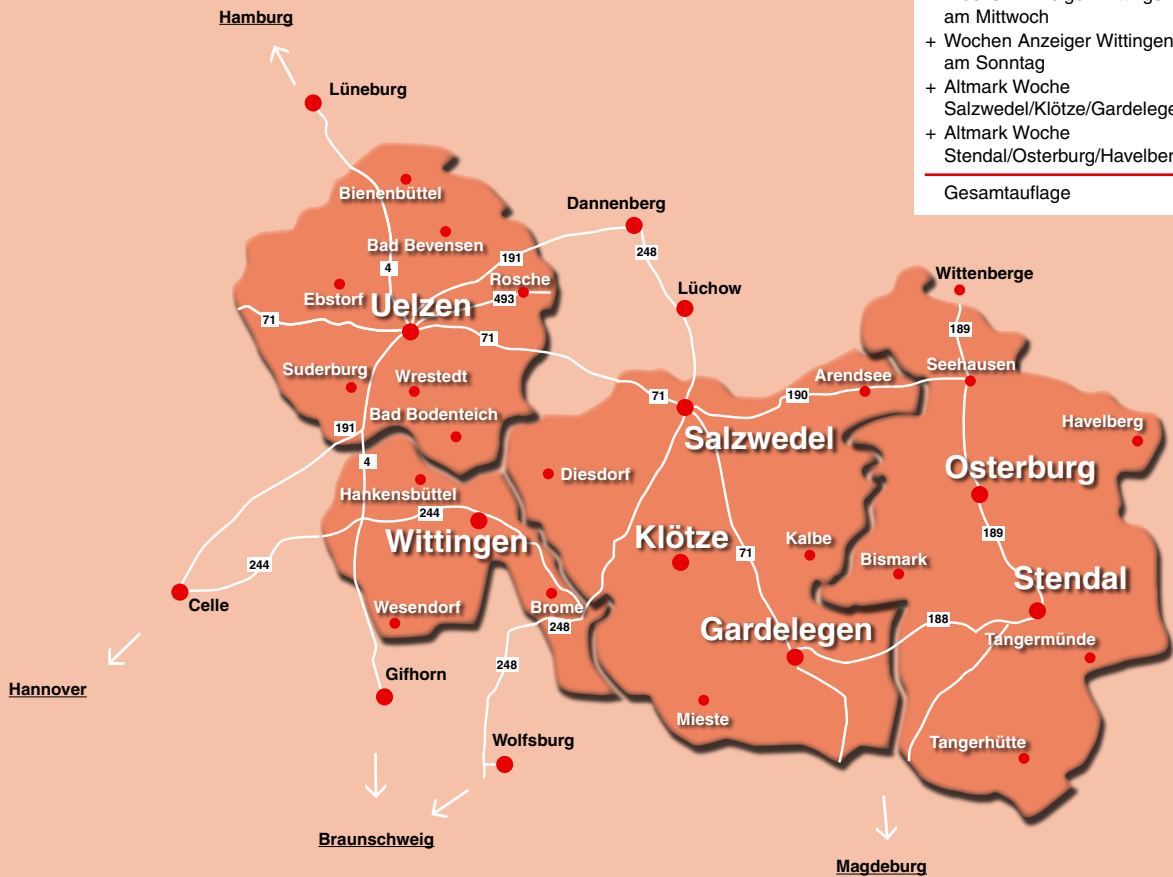
Begleitfax

Zu jeder per ISDN übermittelten Anzeige ist ein Begleitfax erforderlich, welches folgende Angaben enthält : Kunde, Auftraggeber, Ausgabe, Erscheinungstermin, Anzeigenformat, Farbigkeit, Erstellungsprogramm, Ansprechpartner für Rückfragen, Kopie der Anzeige zur Kontrolle. Ohne dieses Begleitfax haftet der Verlag nicht für einen fehlerhaften Abdruck der Anzeige.

Fax Nr. (05 81) 808 - 91 191
oder (05 81) 808 - 91 392

Anzeigenblatt Kombi Gesamtausgabe

Uelzener Anzeiger am Mittwoch	46.427
+ Uelzener Anzeiger am Sonntag	48.238
+ Wochen Anzeiger Wittingen am Mittwoch	16.514
+ Wochen Anzeiger Wittingen am Sonntag	17.448
+ Altmark Woche Salzwedel/Klötze/Gardelegen	45.596
+ Altmark Woche Stendal/Osterburg/Havelberg	61.178
Gesamtauflage	<u>235.401</u>



Anzeigenblatt Kombi Gesamtausgabe

Schwarz-Weiß-Anzeigen	Grundpreise		Ortspreise	
	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite
Anzeigenteil	6,22	16.234,20	5,29	13.806,90

Farbanzeigen	Grundpreise		Ortspreise	
	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite
2 c	7,65	19.966,50	6,51	16.991,10
4 c	8,71	22.733,10	7,41	19.340,10

Preisvorteil:

Bei der Belegung der Anzeigenblatt Kombi Gesamtausgabe sparen Sie im Vergleich zur Einzelbelegung



20%

Einzelbelegungen und Kombinationen

Grundpreise

	Uelzener Anzeiger oder Uelzener Anzeiger am Sonntag		Wochen Anzeiger oder Wochen Anzeiger am Sonntag		Altmark Woche West Salzwedel, Klötze, Gardelegen		Altmark Woche Ost Stendal, Osterburg, Havelberg		Altmark Woche Gesamt (West und Ost)	
	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite
Schwarz-Weiß-Anzeigen										
Anzeigenteil	1,78	4.645,80	1,19	3.105,90	1,09	2.844,90	1,09	2.844,90	1,85	4.828,50
Farbanzeigen										
2 c	2,19	5.715,90	1,46	3.810,60	1,34	3.497,40	1,34	3.497,40	2,28	5.950,80
4 c	2,49	6.498,90	1,67	4.358,70	1,53	3.993,30	1,53	3.993,30	2,59	6.759,90

Ortspreise

	Uelzener Anzeiger oder Uelzener Anzeiger am Sonntag		Wochen Anzeiger oder Wochen Anzeiger am Sonntag		Altmark Woche West Salzwedel, Klötze, Gardelegen		Altmark Woche Ost Stendal, Osterburg, Havelberg		Altmark Woche Gesamt (West und Ost)	
	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite	€/mm	€/Seite
Schwarz-Weiß-Anzeigen										
Anzeigenteil	1,51	3.941,10	1,01	2.636,10	0,93	2.427,30	0,93	2.427,30	1,57	4.097,70
Farbanzeigen										
2 c	1,86	4.854,60	1,24	3.236,40	1,14	2.975,40	1,14	2.975,40	1,93	5.037,30
4 c	2,11	5.507,10	1,41	3.680,10	1,30	3.393,00	1,30	3.393,00	2,20	5.742,00

Kombinationsvorteil

Nutzen Sie unsere Kombinationsrabatte. Alle Anzeigenblätter sind beliebig miteinander kombinierbar.

Die Kombinationsrabatte werden nach Addition der mm-Preise in Abzug gebracht.

2 Anzeigenblätter = **5 %** Rabatt
 3 Anzeigenblätter = **10 %** Rabatt
 4 Anzeigenblätter = **15 %** Rabatt
 ab 5 Anzeigenblättern = **20 %** Rabatt

Beilagen

Preis je 1000 Exemplare	10 g	20 g	30 g	40 g	50 g	60 g	70 g	über 70 g
Grundpreise	€ 76,-	84,-	93,-	102,-	111,-	120,-	129,-	auf Anfrage
Ortspreise	€ 64,-	72,-	79,-	87,-	95,-	102,-	110,-	auf Anfrage

Technische Angaben

Die Beilagen müssen gebündelt und abgezählt angeliefert werden. Werden die Beilagen in Paketen oder auf Paletten geliefert, muss an der Stirnseite deutlich gekennzeichnet sein, wie viele Exemplare in einem Paket enthalten sind. Die gefalzte Beilage darf nicht größer sein, als das halbe Zeitungsformat.

Besteht die Beilage aus mehreren Teilen, ist eine feste Verbindung erforderlich.

Mindestformat: DIN A 6 (nur nach Absprache)

Einzelblätter: DIN A 6, Mindestpapiergewicht: 170 g/m²

Einzelblätter: DIN A 5/ DIN A 4 Mindestgewicht: 120 g/m²

Angeklebte Produkte

(Postkarten usw. sind grundsätzlich innen anzubringen.)

Höchstgewicht: 70 g



Lieferanschrift:

C. Beckers Buchdruckerei
GmbH & Co. KG
Gr. Liederner Straße 45
29525 Uelzen

Sonstige Angaben

Mindestauflage: 3.000
Exemplare

Letzter Rücktrittstermin:
5 Werktage vor Erscheinen

Spätester Anliefertermin
für drei Muster:
5 Tage vor Erscheinen

Konkurrenzausschluss
kann nicht zugesichert
werden.

Kosten, die durch
nicht termingerechte
Anlieferung der Beilagen
oder durch Rücktritt zur
Unzeit entstehen, trägt
der Auftraggeber. Die
Veröffentlichung eines
kostenlosen Hinweises
liegt im Ermessen des
Verlages.

Beilagen dürfen keine
Fremdanzeigen ent-
halten und nicht durch
Aufmachung beim
Leser den Eindruck
eines Bestandteils
der Zeitung erwecken.
Beilagenaufträge sind
für den Verlag erst nach

Vorlage von drei Mustern
und deren Billigung
bindend.

Postvertriebsstücke
können in der Allgemeinen
Zeitung und im Isenhagener
Kreisblatt mitbelegt werden.
Die Postgebühren werden
gesondert berechnet.
Fehlstrereien kön-
nen sich ergeben, wenn
Prospektbeilagen
zusammenhaften oder
bei der Zustellung aus den
Zeitungen herausfallen.

Bedingt durch die tech-
nische Verarbeitung kann
eine 100%ige Belegung
auch bei einwandfreiem
Zustand der angele-
fertigten Prospekte nicht
garantiert werden. Bis zu
3 % Fehlzustellungen
oder Verlust gelten als
verkehrsüblich. Bei Fehl-
streuerungen im Rahmen des
Verkehrsüblichen oder infol-
ge von Mängeln der ange-
lieferten Prospekte entfällt
der Anspruch auf Minderung
oder Schadenersatz.

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. »Anzeigenauftrag« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen in gleicher Weise wie Anzeigen-Millimeter einbezogen.
6. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht. Der für die Kenntlichmachung erforderliche Raum ist Teil der Anzeige und geht in die zu bezahlende Abnahmemenge ein.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreie Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Alle Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen bei Schadensersatzansprüchen gelten nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen

- nischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige schriftlich geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und/oder für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel

von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch ab einem Anzeigenvolumen von 50 mm einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis

50 000 Exemplaren	20 v. H.
100 000 Exemplaren	15 v. H.
500 000 Exemplaren	10 v. H.

 bei einer Auflage über

500 000 Exemplaren	5 v. H.
--------------------	---------

 beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 1000 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand das für den Sitz des Verlages zuständige Gericht. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
- b) Sind in der Anzeigenpreisliste Titel oder sonstige Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede Ausgabe oder Ausgabenkombination ein besonderer Anzeigenabschluss zu fügen. Liegt ein Abschluss für die Gesamtausgabe vor, so wird bei Belegung von Bezirksausgaben der sich aus dem Gesamtausgabenabschluss ergebende Nachlass gewährt; die hierauf entfallenden Mengen zählen bei der Errechnung der Abnahmemenge (Gesamtausgabenabschluss) nicht mit. Beim Anzeigendoppel geht in die Berechnung der Jahres-mm-Summe nur die einfache mm-Anzahl der Anzeige ein, bzw. gilt ein Anzeigendoppel bei der Berechnung der Jahres-Anzeigenmenge als eine Anzeige. Die über NBRZ geschalteten Anzeigen werden bei der Gewährung von Rabatten durch den Verlag nicht berücksichtigt. Das durch die Anzeigenstrecken erzielte Volumen wird nicht dem Abschlussvolumen für die Mengen bzw. Malstaffel zugerechnet. Die errechneten Streckenpreise sind nicht weiter abschlussrabatt-, jedoch AE-provisionsfähig.
- c) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- d) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanzeige, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- e) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zuverlässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bilderunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.
- f) Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der

nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.

- g) Aufträge für Empfehlungsanzeigen von Firmen des im Verbreitungsgebiet ansässigen Handels und Handwerks, worunter auch selbständigwerbende Filialbetriebe fallen, werden zum Lokalpreis berechnet. Verkaufsgagenturen, Verkaufsstellen und Zweigniederlassungen von überregionalen Verkaufsortorganisationen, deren Insertion zentral verwaltet wird, sind keine ortsansässigen Handelsfirmen im Sinne der Preisliste. Das Entscheidungsrecht darüber hat ausschließlich der Verlag. Auf den Lokalpreis (einschl. Kraftfahrzeugmarkt) kann keine Mittlervergütung gewährt werden.
- h) Für Jahresabschlüsse ab 150 000 Millimeter und mehr sind Sondervereinbarungen möglich. Für Verlagsbeilagen, örtlich begrenzte Anzeigen und Sonderveröffentlichungen (Kollektive) können abweichende Preise vereinbart werden. Auch im übrigen behält sich der Verlag die Gewährung von Rabatten vor.
- i) Für die Belegung einer Kombination ist eine einheitliche Anzeigengröße Voraussetzung. Außerdem wird die Erscheinung in der gleichen Kalenderwoche zugrunde gelegt.
- k) Bei blattlohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- l) Datenschutz: Gemäß Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- m) Etwaige Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes oder der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens sechs Tage vor dem Streutermen zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungskosten oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
- n) Bei Insolvenzen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
- o) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbungsmitteilung und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben wer-

den. Für die Vermittlung von Aufträgen privater Auftraggeber wird eine Mittlervergütung nicht bezahlt.

- p) Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- q) Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.
- r) Kann infolge von Streikmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Verlages ein Anzeigenauftrag/Beilagenauftrag nicht zu dem Termin ausgeführt werden, der mit dem Auftraggeber vereinbart war, so ist der Verlag berechtigt, den Auftrag in der nächsterreichbaren Ausgabe auszuführen. Der Auftraggeber kann aus der Verschiebung des Ausführungszeitpunkts keinerlei Mängel-/Gewährleistungsansprüche herleiten. Ein Ausgleichsanspruch des Auftraggebers besteht nur insoweit, als die Anzeige zu dem tatsächlichen Erscheinungstermin weniger gekostet hätte als an dem vereinbarten Termin.
- s) Bei Beilagenaufträgen können Gewährleistungsansprüche nicht allein daraus abgeleitet werden, dass in einzelnen Exemplaren der Druckschrift die Beilage (z. B. infolge technischer Probleme oder Trägerverschulden) fehlt oder mehrfach eingelegt ist. Gewährleistungsrechte entstehen erst dann, wenn die Beilage in mindestens 10 % der Auflage fehlt.
- t) Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Überprüfung der ihm übersandten Rechnungen, Gutschriften, Bonusrechnungen usw. verpflichtet. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweiligen Schriftstücke schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten gelten sie als akzeptiert.
- u) Für die Gewährung eines Konzernrabatts für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- v) Für alle Anzeigenaufträge gelten die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.
- w) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Anzeige auch in Onlinediensten erscheint.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

- a) Digitale Druckunterlagen sind solche, welche per Datenträger (z. B. Cartridges, CD-ROM), direkt oder indirekt per Fernübertragung (z. B. ISDN) an den Verlag papierlos übermittelt werden.
- b) Unerwünschte Druckresultate (z. B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe „Digitale Anzeigenübermittlung“ in dieser Preisliste), führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen, insbesondere zu keinem Preiserminderungsanspruch.
- c) Für die Übertragung von digital übermittelten Druckvorlagen dürfen nur geschlossene Dateien mit inkludierten Schriften verwendet

werden, also solche Dateien, an denen der Verlag inhaltlich keine Möglichkeit der Veränderung hat. Offene Dateien, z. B. Dateien, welche unter Corel Draw, QuarkXPress, Freehand usw. gespeichert wurden, können vom Verlag nicht weiterverarbeitet werden. Der Verlag kann bei offenen Dateien für die inhaltliche Richtigkeit nicht in Anspruch genommen werden.

- d) Bei Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses (Ordner) gesendet bzw. gespeichert werden.
- e) Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar,

der Kunde kann hieraus keinerlei Gewährleistungsrechte geltend machen, insbesondere keinen Preiserminderungsanspruch.

- f) Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Der Verlag behält sich zudem vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierten Computerviren dem Verlag Schäden entstehen.